

# RS OGH 1986/3/17 1Ob542/86, 2Ob637/86, 6Ob201/05k, 6Ob284/05s, 5Ob44/06s, 6Ob74/07m, 2Ob173/08t, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1986

## Norm

AußStrG §238

AußStrG §249 Abs2

AußStrG 2005 §127

## Rechtssatz

Die Bestellung eines einstweiligen Sachwalters schränkt die Rechtsmittelbefugnis des Betroffenen im Verfahren zur Bestellung des Sachwalters nicht ein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 542/86  
Entscheidungstext OGH 17.03.1986 1 Ob 542/86

- 2 Ob 637/86  
Entscheidungstext OGH 16.06.1987 2 Ob 637/86

- 6 Ob 201/05k  
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 201/05k

Vgl auch; Beisatz: § 127 erster Satz AußStrG 2005 ist dahin auszulegen, dass - in Abkehr von der Rechtsprechung zu § 249 Abs 2 AußStrG (alt) - auch diejenige Person, die im angefochtenen Beschluss als (endgültiger) Sachwalter bestellt wurde, ungeachtet dessen, dass die Sachwalterbestellung noch nicht rechtskräftig ist, (auch) im Namen und Interesse des Betroffenen Rekurs gegen die Sachwalterbestellung erheben kann. (T1); Veröff: SZ 2005/142

- 6 Ob 284/05s  
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 284/05s

Vgl auch; Beisatz: Dritte haben im Sachwalerbestellungsverfahren nur ein Anregungsrecht. Mit einer formellen Antragstellung kann eine Parteistellung nicht begründet werden. (T2); Beisatz: Die oberstgerichtliche Judikatur, dass Dritte, auch Verwandte des Betroffenen, kein Rekursrecht haben, kann im Hinblick auf den klaren Gesetzestext des § 127 AußStrG 2005 fortgeschrieben werden. (T3)

- 5 Ob 44/06s  
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 44/06s

Vgl auch; Beis wie T3

- 6 Ob 74/07m

Entscheidungstext OGH 19.04.2007 6 Ob 74/07m

Beisatz: Der betroffenen Person steht im Verfahren über die Sachwalterschaft ein Rekursrecht im eigenen Namen zu, das sich auf sämtliche Beschlüsse im Bestellungsverfahren bezieht, insbesondere auf den Bestellungs- wie auch den Einstellungsbeschluss. (T4)

- 2 Ob 173/08t

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 173/08t

Auch; Beis auch wie T4

- 6 Ob 164/14g

Entscheidungstext OGH 09.10.2014 6 Ob 164/14g

Auch; Beisatz: Nach § 127 AußStrG steht unter anderem sowohl der betroffenen Person als auch ihrem Vertreter ein Rekursrecht gegen die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 Abs 3 ABGB zu. Weder die Bestellung eines Verfahrenssachwalters noch das Vorhandensein eines (sonstigen) Vertreters beschränken das Rekursrecht der betroffenen Person im eigenen Namen; Rechtsmittel der betroffenen Person und ihres Vertreters sind voneinander unabhängig. (T5)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0008536

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

09.12.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)